



## **Nutzungsbedingungen für geschlossene Gesellschaften – Club**

Per Definition durch die Polizeiverordnung und das Gastgewerbegesetz sind geschlossene Gesellschaften Veranstaltungen im privaten Rahmen, die demzufolge **nicht öffentlich zugänglich sein dürfen** und öffentlich publiziert werden.

### **Mietbedingungen**

Das Mindestalter für die Nutzung des Clubs beträgt **16 Jahre**.

- **Unter 18 Jahren**

Der Vertrag kann nur mit einer volljährigen, mündigen Person abgeschlossen werden. Bei unter 18-jährigen wird der Vertrag mit dem/der Erziehungsberechtigten abgeschlossen.

- **Generell**

Mündliche Vereinbarungen sind nicht wirksam. Reservationen gelten erst nach Erhalt der Reservationsbestätigung. Den Anweisungen der verantwortlichen Personen in der Alten Schule (Kulturkoordination, Wirt\*in der Bar) ist Folge zu leisten.

- **Haftung | Versicherung:**

Die mietende Person ist für den geplanten Anlass verantwortlich und haftet mit seiner Privathaftpflichtversicherung für alle entstehenden Schäden an der Räumlichkeit, am Mobiliar und der Infrastruktur, die durch die mietende Person selbst oder durch Dritte (Gäste der Veranstaltung) entstehen. Die mietende Person verpflichtet sich zur vollständigen Entschädigung. Die verantwortliche mietende Person muss während der Veranstaltung anwesend sein. Für Unfälle, die mit diesem Anlass in Zusammenhang stehen, lehnt die Gemeinde Horgen und die Alte Schule jegliche Haftung ab.

### **Dauer der Nutzung**

Die mietende Person ist berechtigt die Räumlichkeiten von 15.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 11.00 Uhr des Folgetages zu benutzen. Bis 11.00 Uhr ist die Räumlichkeit aufgeräumt. Für Veranstaltungen gelten die Vorgaben der ordentlichen Polizeistunde (siehe Gesetzliche Auflagen).

### **Gesetzliche Auflagen**

- **Polizeistunde**

Die ordentliche Polizeistunde ist Montag – Donnerstag um 24.00 Uhr sowie Freitag und Samstag um 02.00 Uhr. Der Polizeivorstand kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung der ordentlichen Polizeistunde bewilligen (§ 43 Polizeiverordnung). Dieses Gesuch ist kostenpflichtig (Fr. 50.00) und wird durch die Kulturkoordinationsstelle der Alten Schule eingereicht. Das Gesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor der Veranstaltung der Koordinationsstelle vorliegen. Über die Bewilligung des Gesuches entscheidet der Polizeivorstand. Muss die Polizei Ausser-

ordentlich auf Grund einer Beschwerde Ausrücken, können Kosten zu Lasten des Mieters anfallen in Höhe von mindestens 100.- CHF.

- **Nachtruhe**

Damit weiterhin die gute Nachbarschaft um die Alte Schule erhalten bleiben kann, sind die Fenster ab 22.00 Uhr (gemäss § 34 Polizeiverordnung) geschlossen. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Sofern fremde Leuten draussen Lärm machen, soll die Polizei informiert werden (Tel.: 117). Die mietende Person, DJ's und das Bar-Team müssen darauf achten, dass während der Party die Fenster geschlossen sind, oder die Musik aus ist, sobald gelüftet wird. Die maximal erlaubte Lautstärke während einer Veranstaltung beträgt 96 DB, dies wird durch ein fest installiertes und geeichtes Dezibel Messgeräts laufend kontrolliert. Ohrstöpsel (Gehörschutz) werden von der Kulturkoordinationsstelle der Alten Schule gestellt und sind im Mietpreis inbegriffen.

- **Feuerpolizei**

Die durch die Feuerpolizei maximal erlaubte Gästezahl beträgt 100 Personen. Die Notausgänge in der Aula müssen während dem Anlass zu jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht abgeschlossen werden. Durch die mietende Person angebrachte Dekorationen dürfen die Notausgänge nicht verdecken oder in ihrer Funktionalität beeinträchtigen. Für Dekorationen gelten zusätzlich die Feuerpolizeilichen Richtlinien und Verordnungen über den vorbeugenden Brandschutz (VVB).

- **Jugendschutz**

Die mietende Person ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Das Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von:

- Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige
- Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige

Die mietende Person verpflichtet sich das Alter seiner Gäste zu kontrollieren. Bei Missachtung durch die mietende Person, kann bei Stichproben eine Busse erfolgen.

## **Security**

Ab einer Verlängerung der Polizeistunde ist Security Pflicht. Diese kann entweder selber gestellt werden, oder durch die Kulturkoordinationsstelle aufgeboten werden. Die Kosten fallen zu Lasten des Mieters. Bei eigenen Leuten, sind die Personalien auf dem Verlängerungsgesuch fest zu halten.

## **Rauchverbot und Verbot Drogenkonsum**

In allen Räumen der Alten Schule ist das Rauchen verboten. Das Konsumieren von illegalen Drogen ist strikt untersagt und kann mit einem Hausverbot sanktioniert werden.

## **Aufräumen / Abfall**

Im Mietpreis inbegriffen ist die Nassreinigung und gründliche Reinigung der sanitären Anlagen durch unsere Reinigungsfirma. **Der Club wird von der mietenden Person besenrein abgegeben. Übermässige Verschmutzungen am Boden sowie in den sanitären Anlagen, klebrige Getränk-**

**kerückstände an Wänden und Decken o.ä. werden jedoch durch unsere Reinigungsfirma auf Kosten des Mieters nachgereinigt.**

- **Abfalltrennung und Entsorgung**

Glas und Alu werden durch die Mietenden selbst recycelt. Für PET-Flaschen den vorgesehenen Behälter wählen. Der restliche Abfall muss in Abfallsäcken im Container der Alten Schule entsorgt werden. Die Müllsäcke werden von der Kulturkoordinationsstelle der Alten Schule gestellt.

- **Aussenraum vor dem Club**

Die mietende Person ist verantwortlich, dass der Aussenbereich in einem sauberen Zustand hinterlassen wird.

- **Reinigungsmaterial**

Reinigungsmaterial stehen in einer angeschriebenen Kiste im Club51 zur Verfügung. Die Reinigungsmittel nach Gebrauch gut verschliessen und wieder in die Kiste legen. Die gebrauchten Kisten bei der Heizung oder beim Waschtrog gut ausgebreitet hinlegen, damit sie bei der Abnahme zur Reinigung mitgenommen werden können.

- **Kühlschrank**

Kühlschrank darf verwendet werden. Bitte keine Lebensmittel und Getränke hinterlassen. Nach Gebrauch, den Kühlschrank feucht auswischen und in einem sauberen Zustand hinterlassen.

## **Technik**

Musikanlage und Lichttechnik sind im Mietpreis enthalten. Bei der Schlüsselübergabe wird die mietende Person in Handhabung der Technik eingeführt. Es sind keine Modifikationen an der Technik und keine zusätzlichen Lichtinstallationen erlaubt. Bei Störungen ist unbedingt zuerst die Alte Schule - Kulturkoordination zu benachrichtigen. Die Behebung von Störungen die aus unsachgemässer Handhabung durch die mietende Person resultieren, sind kostenpflichtig und werden der mietenden Person mit Fr. 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

## **Suisa**

Die Pauschale für die Suisa Gebühren sind bereits im Mietbetrag enthalten. Die Kulturkoordination ist für die korrekte Abrechnung mit der SUISA verantwortlich.

## **Parkplätze**

Die Alte Schule verfügt über keine eigenen Parkplätze. Die mietende Person und ihre Gäste werden gebeten, die öffentliche Parkplätze hinter dem Haus oder das Parkhaus im Schinzenhof zu benutzen.

## **Internetzugang (W-Lan)**

Name: Alte\_Schule

Passwort: Horgen8810

## **Getränkerverkauf / Einnahmen**

Der Getränkeeinkauf und der Barbetrieb werden durch die mietende Person organisiert. Bareinnahmen gehen an die mietende Person. Der Ausschank von Alkohol ist erlaubt, sofern die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden (siehe Punkt Jugendschutz). Die Wahl der Bezugsquellen steht der mietenden Person frei. Auf Wunsch können Getränke unkompliziert und zu attraktiven Konditionen bei der Alte Schule - Bar bezogen werden. Kontakt: Patric Weingarten, Telefon: 079 654 46 46, E-Mail: patric@alteschule.ch

### **Kontakt in Notfällen**

Kulturkoordinationsstelle | Telefon 079 619 19 82

### **Annullierung der Reservation**

Bei Rücktritt vom Vertrag gelten folgende Beträge als geschuldet:

Ab zehn Tagen vor Veranstaltung: 0% des Mietbetrags

Ab zehn Tagen bis vier Tage vor Veranstaltung: 50% des Mietbetrags

Ab drei Tagen vor Veranstaltung: 100% des Mietbetrags

Bei Absage der Veranstaltung aufgrund höherer Macht (Tod, Covid19-Massnahmen, Naturkatastrophe, u.Ä.) wird die Miete nicht verrechnet.